

Allgemeine Mietbedingungen zum Verleih von Elektrofahrzeugen durch die Nahverkehr Schwerin GmbH

1. Allgemeines

Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zustande. Bei Minderjährigen erfolgt die Vermietung nur über einen Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter. Der Mieter erkennt mit der Übergabe den bereitgestellten Zustand des Mietgegenstands als vertragsgerecht und verkehrssicher an.

Der Mietgegenstand darf nur für private Zwecke genutzt werden, eine Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Mietgegenstand sachgemäß, sorgfältig und schonend umzugehen und nach der Straßenverkehrsordnung zu fahren. Eine Nutzung in Extremsituationen ist untersagt.

Mit der Übergabe des Mietgegenstands geht die Sach-, Haft- und Betriebsgefahr auf den Mieter über. Für Personen- und Sachschäden, die der Mieter während des Gebrauchs am Mietgegenstand bzw. gegenüber Dritten verursacht, haftet der Mieter.

Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig durch Befestigung an einen festen Gegenstand durch ein Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern. Bei Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich der Polizei zu melden und die Nahverkehr Schwerin GmbH zu informieren. Der Mieter haftet für den Verlust des Mietgegenstands nur mit einem Selbstbehalt von **EUR 100**, sofern das Fahrrad ordnungsgemäß gesichert war.

Schäden, Mängel, Defekte am Mietgegenstand sind unverzüglich der Nahverkehr Schwerin GmbH mitzuteilen. Im Falle einer fahrlässigen bzw. grob fahrlässigen Beschädigung werden dem Mieter die Reparaturkosten einer gewerblichen Fahrradwerkstatt in Rechnung gestellt.

3. Verhalten bei Verkehrsunfällen, Diebstahl

Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrrades verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrrad abhandengekommen ist. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Nennung von Name und Anschrift der Unfallbeteiligten, Angabe des Ortes, an dem das Fahrrad gestohlen wurde.

Bei einem Diebstahl oder Unfall ist der Vermieter berechtigt, oben gemachte Angaben zur Person des Mieters an Dritte (Polizei usw.) weiterzugeben.

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

4. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrrades festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrrad nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

Wird bei der Rückgabe des Fahrrades ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn, er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrrades bestanden hat.

Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrrades ist ausschließlich Sache des Mieters.

5. Rückgabe

Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit der Verleihstation zurückzugeben.

Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter mit jedem angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.

Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.